

SATZUNG

des

SÄCHSISCHEN KANU-VERBANDES e.V.

In der Fassung des 17. Sächsischen Kanu-Tags 2021 online.

geändert vom

4. Sächsischen Kanu-Tag am 11. März 1995 in Riesa |
6. Sächsischen Kanu-Tag am 27. Februar 1999 in Nünchritz |
7. Sächsischen Kanu-Tag am 03. März 2001 in Torgau |
8. Sächsischen Kanu-Tag am 08. März 2003 in Dresden |
14. Sächsischen Kanu-Tag am 07. März 2015 in Grimma |
15. Sächsischen Kanu-Tag am 04. März 2017 in Grimma |
1. Außerordentlichen Sächsischen Kanu-Tag am 28. September 2019 in Chemnitz
17. Sächsischen Kanu-Tag am 24. April 2021 online |

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen "Sächsischer Kanu-Verband e.V."
2. Der Sächsische Kanu-Verband e.V. (nachstehend „SKV“ genannt) im Landessportbund Sachsen e.V. ist ordentliches Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (nachstehend DKV).
3. Der SKV hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Der SKV hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen und sportlichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und die Verbreitung des Kanusports zu fördern. Er stellt sich die Aufgabe, den Kanusport in allen seinen Disziplinen nach seinen Möglichkeiten und entsprechend der territorialen Bedingungen zu pflegen und zu fördern.
2. Die Ausübung des Kanusports setzt eine intakte Umwelt voraus. Kanusport soll unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt ausgeübt werden. Der SKV engagiert sich deshalb für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere der Gewässer und ihrer Auen, sowie ihrer Nutzung und das Nutzbarmachen für die natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Sports, insbesondere des Kanusports ein. Er stellt sich der Aufgabe, mit seinen Möglichkeiten und seinem Wirkungsbereich im Rahmen der geltenden Gesetze einen Beitrag zum Schutz der Umwelt zu leisten und dabei mit anderen Interessierten zusammenzuarbeiten.
3. Der SKV fördert die sportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen und sieht es als seine Aufgabe an, sie für den Kanusport zu gewinnen. Er ist bestrebt, Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit zu betreuen und sportliche Talente zu fördern.

Der SKV tritt dafür ein, die persönliche, körperliche, geistige und seelische Integrität und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen besonders zu fördern und zu schützen. Er verpflichtet sich, die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes zu achten und einzuhalten, u. a. durch den Anschluss an die Kinderschutzklärung des Landessportbundes Sachsen e. V.

4. Der SKV setzt sich für einen humanen, doping- und manipulationsfreien Leistungssport ein. Er bekämpft deshalb alle Formen des Dopings und tritt für alle angemessenen Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
5. Der SKV tritt ein gegen jegliche Form von Diskriminierung, Gewalt und Missbrauch, gleich ob in körperlicher, seelischer, sexueller oder jeder anderen Art und Weise.
6. Der SKV unterstützt das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement im Sport auf dem seine Arbeit beruht. Er setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe und Mitwirkung von Menschen im Sport sowie in seinen Organen und Gremien ein, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiösem Bekenntnis oder Behinderung.
7. Der SKV fördert die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in den Kanusport und die Entwicklung entsprechender behindertengerechter Sportangebote.
8. Der SKV vertritt seine Mitglieder nach innen und außen.
9. Den Satzungszweck und die Verbandsaufgaben verwirklicht der SKV insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von Wettkämpfen und Leistungsvergleichen in allen Kanu-Disziplinen nach gültigen Wettkampfbestimmungen, von Lehrgängen und Ausbildungsmaßnahmen, von Wanderfahrten und sonstiger Veranstaltungen;

- b) die Förderung und Weiterentwicklung des Kanusports: im Leistungssport vor allem durch die Gewährleistung der entsprechenden notwendigen leistungssportlichen Rahmenbedingungen, Strukturen und Einrichtungen sowie im Freizeitsport insbesondere durch Fahrtenangebote, Lehrgänge und Informations- und Beratungsmöglichkeiten;
- c) den Einsatz für das Durchführen des Kanusports unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere durch die diesbezügliche Sensibilisierung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit z. B. durch entsprechende Angebote, Informationen sowie Aus- und Weiterbildungslehrgänge für Kanufahrer;
- d) die Vertretung des sächsischen Kanusports und seiner Interessen in Sachsen und im Inland, soweit es nicht in den Verantwortungsbereich der ordentlichen Mitglieder fällt, sowie gegenüber dem Deutschen Kanu Verband e. V.;
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports;
- f) die Pflege und Förderung internationaler Beziehungen im Kanusport;
- g) die Initiierung und fachliche Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Reinhaltung, Entwicklung und der baulichen Veränderung von Gewässern zur kanusportlichen Nutzung;
- h) die Schaffung, den Erhalt und das Verbessern von verbandseigenen und/oder die fachliche Unterstützung bei Bau und Erhalt kanuspezifischer Einrichtungen (z. B. Kanu-Stationen);
- i) die Unterstützung satzungsgemäßer Aktivitäten der Mitglieder durch finanzielle Unterstützung bzw. Zuschussung hauptsächlich aus Sportfördermitteln des Freistaates Sachsen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der SKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der SKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SKV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SKV.
4. Der SKV erfüllt seine Ziele und Aufgaben in parteipolitischer Neutralität und in religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz.

Der SKV bekennt sich zur freiheitlichen Demokratie, zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zu den Menschen- und Grundrechten. Sie sind Grundlage seines Handelns. Er lehnt deshalb jedwede Bestrebungen ab, die diese Grundlagen verletzen oder gefährden und tritt ihnen entgegen.
5. Der SKV und seine Mitglieder handeln und kooperieren nach dem Grundsatz der sportlichen Fairness und unter Einhaltung der sportlichen Ehrbegriffe.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

A. MITGLIEDSCHAFT

Der SKV ist der freiwillige Zusammenschluss der gemeinnützigen sächsischen Kanu-Vereine, Kanuabteilungen der Vereine und Mehrzweckvereine. Nachfolgend werden o. g. freiwillig Zusammengeschlossene als „Mitglieder des SKV“ oder gegebenenfalls als „Verein“ bezeichnet.

1. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des SKV können die auf dem Territorium des Freistaates Sachsens befindlichen

gemeinnützigen Kanu-Vereine, Kanuabteilungen gemeinnütziger Vereine und gemeinnützige Mehrzweckvereine sein.

3. Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Organisationen, Institutionen und Firmen sein, welche darüber hinaus die Zwecke und Grundsätze des SKV anerkennen und fördern.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung des SKV voraus.
6. Die Mitglieder eines Kanu-Vereins, einer Kanuabteilung eines Vereines oder eines Mehrzweckvereines können im SKV jeweils nur durch diesen Verein vertreten sein.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Insolvenz, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher schriftlich beim Präsidenten angekündigt werden.
 - b) Die Auflösung ist durch Übersendung eines entsprechenden Protokolls nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Beitragszahlung ist bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
 - c) Bei Insolvenz endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Beschlusses über die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
 - d) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn das Mitglied trotz ausdrücklicher Aufforderung
 - fällige Beitragszahlungen länger als 5 Monate nach dem Fälligkeitstermin nicht geleistet hat,
 - fällige Beiträge, in Höhe von mindestens eines Jahresbeitrags, nicht zahlt oder
 - die jährliche Mitgliederbestandshebung
 - über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren mehr als 4 Monate verspätet oder
 - über einen Zeitraum von 2 Jahren in nicht unerheblichem Umfang unrichtig einreicht.

Nicht unerheblich ist der Umfang in den Fällen, in denen die gemeldete Anzahl der Mitglieder, die dem Kanusport zugeordnete Disziplinen betreiben, 10 % und mehr unter der tatsächlichen entsprechenden Mitgliederanzahl des Mitglieds liegt.

Ergibt sich eine Abweichung von mehr als 10 % infolge einer weiteren, durch das Mitglied für eine dem Kanusport zugeordnete Disziplin unterhaltenen Verbandsmitgliedschaft, ist diese unschädlich, soweit das Mitglied dem Verband mit der jährlichen Bestandshebung den Prozentsatz der aus diesem Grund nicht gemeldeten Vereinsmitglieder und den anderen Verband in Textform mitteilt.
 - e) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es,
 - die Satzung oder die Ordnungen des SKV missachtet, insbesondere
 - die Tätigkeitsgrundsätze des SKV gemäß § 3 der Satzung verletzt,
 - gegen Zwecke, Ziele, Aufgaben und/oder Pflichten aus der Satzung und den Ordnungen verstößt bzw. diesen zuwiderhandelt
 - in gröblicher bzw. erheblicher Art und Weise dem SKV schadet, sein Ansehen beeinträchtigt bzw. beschädigt und/oder gegen Interessen des SKV verstößt.
 - f) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Der Antrag ist zu begründen und schriftlich zu stellen. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied, die Mitglieder des Präsidiums und die Spruch- und Schlichtungskammer berechtigt.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ihm ist der Antrag in Kopie postalisch oder auf elektronischen Weg zu übersenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Antragskopie zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung nehmen.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen, über die die Spruch- und Schlichtungskammer endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums ernannt.

B. RECHTE

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, innerhalb der allgemeinen Bestimmungen an den Veranstaltungen des SKV teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.
2. Antrags- und stimmberechtigt beim Kanutag sind nur ordentliche Mitglieder.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem SKV betrifft.
4. Ohne weiteres ruhen alle Rechte eines Mitgliedes, wenn der angeforderte Jahresbeitrag nicht termingemäß auf dem Verbandskonto eingegangen ist.
5. Außerordentliche Mitglieder können im Rahmen der allgemeingeltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des SKV teilnehmen und dessen Einrichtungen nutzen.
6. Die Mitglieder eines Vereins (Vereinsmitglieder) sind befugt, mit den Leitungen des SKV und deren Mitarbeitern unmittelbar zu korrespondieren und Kontakt aufzunehmen. Werden dabei Interessen des jeweiligen Vereins berührt, ist durch die Vertreter des SKV deren Einbeziehung zu sichern.

C. PFLICHTEN

1. Die Mitgliedersatzungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung des SKV und dessen Ordnungen entgegenstehen.
2. Die Mitglieder haben die Satzung des Verbandes zu achten und einzuhalten sowie den SKV in seinen Zwecken, Aufgaben und Zielen nach besten Kräften zu unterstützen. Sie sind für die Einhaltung bzw. Durchführung der von den zuständigen SKV-Gremien gefassten Beschlüsse verantwortlich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die festgelegten Mitgliederbestandsmeldungen (entsprechende Nachweise sind bei jedem Mitglied/Verein zu führen),
 - Anfragen und Erhebungen gewissenhaft und termingemäß zu erledigen sowie
 - die von SKV und DKV erhobenen Beiträge fristgerecht und vollständig zu zahlen.
4. Der SKV kann zur Durchsetzung von Beschlüssen und zur Repräsentation des SKV einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung, Ausrichtung und Durchführung bestimmter Aufgaben, Maßnahmen oder Veranstaltungen betrauen.
5. Für materielle und finanzielle Nachteile, die dem SKV zugefügt werden, haftet das jeweilige verursachende Mitglied.
6. Die Mitglieder sind zur Achtung und Einhaltung der Grundsätze zum Kinder- und Jugendschutz verpflichtet.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, während der Dauer der Mitgliedschaft dem SKV zur Abwicklung der

Kommunikation zwischen Verband und Mitglied eine gültige E-Mail-Adresse (nachfolgend „Vereinsemailadresse“) zu benennen und zu betreiben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der SKV erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe der Sächsische Kanu- Tag beschließt. Der SKV-Beitrag wird nach dem Mitgliederstand zum Stichtag der Bestandserhebung ermittelt. SKV- und DKV-Beitrag sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu bezahlen.
2. Der SKV stellt den vom Deutschen Kanu-Tag beschlossenen DKV-Beitrag seinen Mitgliedern in Rechnung und zieht ihn im Rahmen der Mitgliedsbeitragsrechnung als gesondert ausgewiesenen Beitrag für den DKV mit ein. Der DKV-Beitrag ist nicht Bestandteil des SKV-Beitrags und gilt ab dem vom DKV beschlossenen Geltungstermin.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- bzw. Beitragsordnung.

§ 6 Organisation des Sächsischen Kanu-Verbandes

1. Organe des SKV sind:
 - a) der Sächsische Kanu-Tag
 - b) das Präsidium
2. Das Präsidium kann die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben des SKV an Ressortleiter/innen (nachfolgend „Ressortleitende“ genannt) und/oder Fachkommissionen übertragen.
3. Der SÄCHSISCHE KANU-TAG
 - 3.1 Der Sächsische Kanu-Tag ist das oberste Organ des Verbandes. Es werden unterschieden:
 - der Sächsische Kanu-Tag und
 - der außerordentliche Sächsische Kanu-Tag.

Der Sächsische Kanu-Tag setzt sich zusammen aus:

 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den Ressortleitenden und Vorsitzenden der Fachkommissionen und
 - den bevollmächtigten Vertretern aller stimmberechtigten Mitglieder.
 - 3.2 Der Sächsische Kanu-Tag wird durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten geleitet.
 - 3.3 Er tritt alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, zusammen. Das Präsidium legt den Ort, das Datum und die Zeit des Kanu-Tages fest und teilt diese gemeinsam mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin den Mitgliedern in Textform per E-Mail an die Vereinsemailadresse.
 - 3.4 Die Aufgaben des Sächsischen Kanu-Tages sind insbesondere:
 - die Entgegennahme der Berichte,
 - die Entlastung der Organe,
 - die Neuwahl des Präsidiums,
 - die Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, der zugleich den Rahmenvorschlag für das nächste Jahr darstellt,
 - die Beschlussfassung über Anträge und Angelegenheiten des Verbandes,

- die Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks,
- den Beschluss über die jährliche Beitragshöhe der Mitglieder sowie
- die Ernennung von Ehrenpräsidenten/innen.

3.5 Antragsberechtigt zum Sächsischen Kanu-Tag sind die ordentlichen Mitglieder, das Präsidium, die Präsidiumsmitglieder und die Ressortleitenden für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.

Anträge zum Sächsischen Kanu-Tag müssen spätestens vier Wochen vor dem bekanntgegebenen Tagungstermin bei dem/der Präsidenten/in eingereicht werden und sind zu begründen. Sie werden vom Sächsischen Kanu-Tag nur dann behandelt, wenn dieser zur Entscheidung darüber satzungsgemäß zuständig ist.

Alle Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Sächsischen Kanu-Tag den Teilnehmenden des Kanu-Tags bekannt zu geben. Für die ordnungsgemäße Bekanntgabe genügt eine Übersendung der Unterlagen bzw. des Links zu den auf der Internetseite des SKV veröffentlichten Unterlagen per E-Mail an die Vereinsemailadresse.

Der Sächsische Kanu-Tag kann mit einfacher Mehrheit Dringlichkeitsanträge zulassen, wenn sie mit Ereignissen begründet sind, die nach Ablauffrist eingetreten sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Sächsischen Kanu-Verbandes sind nicht zulässig.

Soweit der Kanutag über Anträge nicht sofort entscheidet, kann er Anträge vor der endgültigen Beschlussfassung an ein anderes Gremium zur Vorberatung überweisen. Er kann auch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Präsidium beauftragen, den Antrag endgültig zu entscheiden.

3.6 Der Sächsische Kanu-Tag ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Stimmen. Die Beschlussfähigkeit besteht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, in allen Angelegenheiten, die zur Tagesordnung gehören und/oder die durch gebilligten Dringlichkeitsantrag zur Erörterung gestellt werden.

Für Abstimmungen zum Sächsischen Kanu-Tag gelten die folgenden speziellen Regelungen:

- a) Für Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn zumindest ein anwesendes Mitglied mit allen seinen Stimmen diese verlangt.
- c) Bei geheimen Abstimmungen werden nur die Stimmen berücksichtigt, die auf den von der Versammlungsleitung vorgegebenen Stimmzetteln abgegeben werden.

Im Übrigen gelten die Grundsätze nach § 6 Ziffer 10 und die entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung.

3.7 Zum Sächsischen Kanu-Tag sind die ordentlichen Mitglieder und die Präsidiumsmitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht der Mitglieder zum Kanu-Tag üben deren gesetzlichen und / oder bevollmächtigten Vertretenden (nachfolgend insgesamt „Vertretende“) aus.

Die ordentlichen Mitglieder verfügen auf dem Sächsischen Kanu-Tag über je eine Grundstimme und für jede angefangene dreißig ihrer erwachsenen Vereinsmitglieder entsprechend der für das laufende Kalenderjahr eingereichten Mitgliederbestandserhebung über eine weitere Stimme. Liegt für das laufende Kalenderjahr bis eine Woche vor dem Tagungstermin des Sächsischen Kanu-Tages keine Mitgliederbestandserhebung des betreffenden Mitgliedes vor, hat dieses nur eine Grundstimme.

Die einem Mitglied zustehenden Stimmen können durch einen oder mehrere Vertretende abgegeben werden. Mehrere Vertretende eines Mitglieds müssen inhaltlich nicht im selben Sinne abstimmen. Die Anzahl der Vertretenden pro Mitglied (Vertretungsschlüssel) kann durch das Präsidium festgelegt werden, die Stimmenzahl ist davon nicht betroffen.

Die Mitglieder des Präsidiums verfügen über je eine Stimme beim Sächsischen Kanu-Tag. Diese Stimme ist nicht übertragbar.

- 3.8 Vor jeder Wahl ist durch den Kanu-Tag ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n (Wahlleiter/in).

Die Mitglieder des Präsidiums, die Kassenprüfer/innen und die Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK) werden im Regelfall in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahlen der Organe, Funktionsträger/innen und Gremien kann auch im Block erfolgen, wenn der Sächsische Kanu-Tag dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Im Übrigen gelten zu Abstimmungen in § 6 Ziffer 3.6, zu Grundsätzen § 6 Ziffer 10 sowie die entsprechend Regelungen der Geschäftsordnung.

- 3.9 Über den Tagungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Anträge und Beschlüsse im Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem/der Präsidenten/in oder versammlungsleitenden Vizepräsidenten/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist binnen einer Frist von acht (8) Wochen nach Abschluss des Kanu-Tages per E-Mail an die Vereinsemailadressen der Mitglieder zu versenden. Werden innerhalb einer Einspruchsfrist von fünf (5) Wochen nach dem Versendungsdatum des Protokolls keine Einsprüche erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

Einspruchsberechtigt sind die Teilnehmenden des Kanu-Tags gemäß § 6 Ziffer 3.1. Einsprüche sind in Textform unter Angabe des gerügten Fehlers und der beantragten Korrektur der Einspruchsführenden einzureichen.

Über Einsprüche entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung können Rechtsmittel bei der Spruch- und Schlichtungskammer eingelegt werden.

Gegen korrigierte Protokolle kann nochmals Einspruch analog § 6 Ziffer 3.9 Absatz 2 erhoben werden.

- 3.10 Außerordentliche Sächsische Kanu-Tage sind einzuberufen, wenn

- a) das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fasst oder
- b) mindestens ein Drittel (1/3) der Mitgliedsvereine dieses in einem schriftlichen, von allen Antragstellern unterschriebenen Antrag mit Begründung verlangt.

Die Einberufungsfrist beträgt sechs (6) Wochen ab dem Beschluss des Präsidiums bzw. ab Zugang des Antrags beim Präsidium.

Für außerordentliche Kanu-Tage

- beträgt die Einladungsfrist vier (4) Wochen,
- endet die Antragsfrist zwei (2) Wochen und
- beträgt die Frist zur Übersendung der Anträge und sonstigen Tagungsunterlagen eine Woche vor dessen Tagungstermin.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für ordentliche Kanu-Tage.

- 3.11 Ordentliche und außerordentliche Kanu-Tage können abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auch durchgeführt werden,

- a) ohne dass sich die Mitgliedervertretenden an einem Versammlungs-ort zusammenfinden und stattdessen die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden („Online-Kanu-Tag“) oder
- b) als Mischform aus teilweiser Präsenzteilnahme und teilweiser Online-Teilnahme mit Ausübung der Mitgliedsrechte in elektronischer Form („Hybrid-Kanu-Tag“).

- 3.12 Die in Ziffer 3.11 benannten Durchführungsformen sollen insbesondere in den Fällen angewendet werden, in denen die Durchführung einer Präsenzveranstaltung
- a) mit nicht unerheblichen Risiken bzw. Gefahren für die Teilnehmenden verbunden sind,
 - b) einen deutlich höheren organisatorischen Mehraufwand bzw. deutlich höhere Kosten als im Regelfall verursachen würden und / oder
 - c) aufgrund von Besprechungs- und/oder Entscheidungsbedarf in zeitkritischen Konstellationen

- 3.13 Das Präsidium kann in einer „Geschäftsordnung für Online- und Hybrid-Kanu-Tage“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung solcher Kanu-Tage unter Maßgabe der SKV-Geschäftsordnung festlegen. Diese soll insbesondere sicherstellen, dass bei diesen Veranstaltungen nur Verbandsmitglieder und Stimmberechtigte ihre Rechte wahrnehmen können.

Die „Geschäftsordnung für Online- und Hybrid-Kanu-Tage“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist das Präsidium zuständig.

- 3.14 Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB können Beschlussfassungen der Mitglieder im SKV auch außerhalb von Kanu-Tagen (nachfolgend "schriftliches Verfahren") erfolgen und deren Beschlüsse sind wirksam, wenn

- a) alle Stimmberechtigten in Textform unter Beifügung der entsprechenden Beschlussvorlagen zur Teilnahme an dem jeweiligen Beschlussverfahren eingeladen werden,
- b) bis zum Ablauf der durch das Präsidium gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
- c) der jeweilige Beschluss mit der satzungsgemäß erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

Die Entscheidung über die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens trifft das Präsidium.

4. Das PRÄSIDIUM

- 4.1 Das Präsidium repräsentiert den SKV nach innen und außen und ist geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB. Es setzt sich zusammen aus dem/der:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in Verbandsentwicklung
- Vizepräsident/in Leistungssport
- Vizepräsident/in Freizeitsport
- Schatzmeister/in

Die vorgenannten Präsidiumsmitglieder vertreten den SKV rechtsgeschäftlich, gerichtlich sowie außergerichtlich und sind im Außenverhältnis für den SKV einzelvertretungsberechtigt. Genaue Regelungen enthalten die Geschäfts- und die Finanzordnung.

Des Weiteren gehört dem Präsidium der/die Jugendwart/in der Sächsischen Kanu-Jugend mit der Bezeichnung „Vizepräsident/in Jugend“ für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit an. Er/Sie ist kein Vorstand i. S. d. § 26 BGB und besitzt keine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den SKV im Außenverhältnis.

- 4.2. Das Präsidium leitet den SKV und führt dessen Geschäfte zwischen den Sächsischen Kanu-Tagen.

Das Präsidium wird durch den/die Präsidenten/in geleitet. Als dessen Vertretung für Verhinderungsfälle wird aus der Mitte des Präsidiums ein/e als 1. Vizepräsident/in gewählt.

Die Vizepräsidenten/innen führen im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SKV sowie der vorgegebenen Richtlinien der Verbandsgremien in ihren Zuständigkeitsbereichen eigenverantwortlich die Geschäfte, steuern und koordinieren die Arbeit der ihnen zugeordneten Ressortleiter und

Fachkommissionen. Ihnen obliegt Fachaufsicht über die in ihrem Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiter. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitenden des SKV üben der/die Präsidentin und ergänzend die Vizepräsidenten/innen für die in ihren Verantwortungsbereichen tätigen Mitarbeitenden aus.

- 4.3 Die Präsidiumsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die reguläre Amtszeit endet jeweils zu dem Kanu-Tag, der die entsprechende Wahlgruppe wählt.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt in zwei Wahlgruppen. Die Wahlen zu den Wahlgruppen finden jeweils im Wechsel alle zwei Jahre statt.

Zur 1. Wahlgruppe gehören:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in für Verbandsentwicklung
- Schatzmeister/in

Zur 2. Wahlgruppe gehören:

- Vizepräsident/in Leistungssport
- Vizepräsident/in Freizeitsport

Der/die Jugendwart/in wird von der Sächsischen Kanu-Jugend gewählt und gehört für die Dauer seiner Amtszeit ab seiner Bestätigung durch das Präsidium diesem an.

Präsidiumsmitglieder dürfen, mit Ausnahme des Vorsitzes in Fachkommissionen, keine weiteren Ehrenämter innerhalb des Verbandes ausüben.

- 4.4 Das Präsidium führt Sitzungen durch. Präsidiumssitzungen können in Form von Zusammenkünften sowie von Telefon- bzw. Web-Konferenzen (nachfolgend „Sitzung“ oder „Präsidiumssitzung“) durchgeführt werden.

Auf Einladung bzw. nach Maßgabe dieser Satzung bzw. von Ordnungen des SKV dürfen Gäste (z. B. Ressortleitende, Fachkommissionsvorsitzende, Bundesstützpunktleitende, Trainer/innen) an Präsidiumssitzungen bzw. an Teilen davon teilnehmen.

Entscheidungen und Beschlüsse des Präsidiums erfolgen im Regelfall zu Präsidiumssitzungen, zu denen satzungsgemäß eingeladen wurde. Darüber hinaus sind Entscheidungen und Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn alle Präsidiumsmitglieder dazu eingeladen wurden und deren Mehrheit damit einverstanden sind.

Das Präsidium ist beschlussfähig,

- in Präsidiumssitzungen, wenn fünf (5) Präsidiumsmitglieder daran teilnehmen oder
- im schriftlichen Umlaufverfahren, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen des § 6 Ziffer 4.4 Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind.

Näheres zu Präsidiumssitzungen regelt die Geschäftsordnung.

- 4.5 Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds während der laufenden Amtsperiode beruft der Präsident mit Zustimmung des Präsidiums und mit Einverständnis des betreffenden Vereins einen kommissarischen Vertreter. Dessen Beauftragungstatus endet mit dem nächstfolgenden Sächsischen Kanu-Tag.

5. RESSORTLEITENDE

- 5.1. Das Präsidium kann die Erledigung abgegrenzter Aufgabenbereiche des SKV auf Ressortleitende übertragen. Die Festlegung der abgegrenzten Aufgabenbereiche sowie der konkreten Aufgaben und Zielstellungen erfolgt durch das Präsidium. Der Sächsische Kanu-Tag kann das Präsidium anweisen,

weitere mit Ressortleitenden zu besetzenden Aufgabenbereichen festzulegen.

- 5.2. Ressortleitende werden auf Vorschlag des/der zuständigen Vizepräsidenten/in durch den/in Präsidenten/in berufen und durch das Präsidium bestätigt. Nach dem gleichen Verfahren können Ressortleitenden abberufen werden, wenn diese ihre Abberufung wünschen oder in ihrer Amtsführung, insbesondere gegen die Satzung, Beschlüsse bzw. Interessen des SKV verstoßen oder die sich aus ihrer Funktion als Ressortleiter ergebenden Aufgaben und Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß und sachgerecht erfüllen bzw. wahrnehmen.

Die Ressortleitenden müssen die Anforderungen gemäß § 6 Ziffer 10.3 Absatz 2 erfüllen.

- 5.3. Die Tätigkeit der Ressortleitenden beginnt und endet mit der Be- und Abberufung durch den Präsidenten. Sie sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- 5.4. Die Ressortleitenden sind in die Verantwortungsbereiche der sachlich und fachlich zuständigen Vizepräsidenten/innen eingegliedert. Sie leiten ihr Ressort eigenverantwortlich, arbeiten in enger Abstimmung mit den jeweiligen Vizepräsidenten/innen berichten proaktiv an sie und sind ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Ressortleitenden haben ein Vorschlags- bzw. Antragsrecht an das Präsidium und an den Sächsischen Kanu-Tag jeweils bezogen auf ihren Aufgabenbereich. Vorschläge, Anträge und Beschlüsse aus den Ressorts bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium. Vorschläge, Anträge und Beschlüsse aus den Ressorts, die nicht durch das Präsidium bestätigt werden, können durch das Präsidium aufgehoben und zur erneuten Beratung an die jeweiligen Ressorts zurückverwiesen werden.
- 5.5. Die Ressortleitenden nehmen auf Einladung des Präsidiums an Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht teil.

Sie haben ein Teilnahmerecht an den Tagesordnungspunkten von Präsidiumssitzungen, deren inhaltlicher Schwerpunkt ausdrücklich grundsätzliche bzw. fachliche Angelegenheiten oder Anträge bzw. Konzeptionen ihrer Ressorts sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Mindestens einmal jährlich wird eine gemeinsame Präsidiumssitzung mit den Ressortleitenden durchgeführt, zu der alle Ressortleitenden eingeladen werden.

6. Die FACHKOMMISSIONEN

- 6.1. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit ständige und zeitweilige Kommissionen einrichten.
- 6.2. Das Präsidium beruft die Vorsitzenden der Kommission und auf dessen Vorschlag die Mitglieder der Kommission.

Nach dem gleichen Verfahren können die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen abberufen werden, wenn diese ihre Abberufung wünschen oder in ihrer Amtsführung insbesondere gegen die Satzung, Beschlüsse bzw. Interessen des SKV verstoßen oder die sich aus ihrer Funktion in den Kommissionen ergebenden Aufgaben und Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß und sachgerecht erfüllen bzw. wahrnehmen.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen müssen die Anforderungen gemäß § 6 Ziffer 10.3 Absatz 2 erfüllen.

- 6.3. Hauptamtliche Mitarbeitende des SKV können als ordentliche Mitglieder in den Kommissionen mitarbeiten.
- 6.4. Die Tätigkeit
- der Kommissionen beginnt und endet durch Beschluss des Präsidiums,
 - der Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen beginnt und endet mit der Be- und Abberufung durch das Präsidium.

Sie sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

- 6.5 Die Fachkommissionen haben ein Vorschlags- bzw. Antragsrecht an das Präsidium. Vorschläge, Anträge und Beschlüsse der Fachkommissionen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium. Vorschläge, Anträge und Beschlüsse der Kommissionen, die nicht durch das Präsidium bestätigt werden, können durch das Präsidium aufgehoben werden und zur erneuten Beratung an die zuständige Kommission zurückverwiesen werden.
- 6.6 Die Vorsitzenden der Fachkommissionen, soweit sie keine Präsidiumsmitglieder sind, nehmen auf Einladung des Präsidiums an Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht teil. Sie haben ein Teilnahmerecht an den Tagesordnungspunkten von Präsidiumssitzungen, die ausdrücklich Anträge bzw. Konzeptionen ihrer Kommissionen zum Gegenstand haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Vorsitzenden können durch ein Kommissionsmitglied auf der Präsidiumssitzung vertreten werden.

7. BEAUFTRAGTE

- 7.1. In den Aufgabenbereichen der einzelnen Ressorts können die jeweils sachlich bzw. fachlich zugehörigen Beauftragten (z. B. Kampfrichterobleute, Disziplinbeauftragte für einzelne Kanu- Disziplinen) eingesetzt werden. Sie werden durch die zuständigen Ressortleitenden geführt und sind ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 7.2. Beauftragte werden auf Vorschlag der zuständigen Ressortleitenden durch den/die verantwortliche/n Vizepräsidenten/in berufen. Nach dem gleichen Verfahren können Beauftragte abberufen werden, wenn diese ihre Abberufung wünschen oder in ihrer Amtsführung insbesondere gegen die Satzung, Beschlüsse bzw. Interessen des SKV verstoßen oder die sich aus ihrer Funktion als Beauftragte ergebenden Aufgaben und Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß und sachgerecht erfüllen bzw. wahrnehmen.
- 7.3. Die Tätigkeit der Beauftragten beginnt und endet mit der Be- und Abberufung durch das zuständige Präsidiumsmitglied. Sie ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- 7.4. Die Beauftragten nehmen auf Einladung des Präsidiums an Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht teil.
8. Zum ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftstätigkeit des SKV ist eine Landesgeschäftsstelle zu führen.

An den Sitzungen des Präsidiums und den Verbandstagen nehmen grundsätzlich der/die Sportkoordinator/in der Landesgeschäftsstelle des SKV sowie auf Einladung die Bundesstützpunktleitenden, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem SKV bzw. dem DKV stehen (keine Wahlfunktionen), mit beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

9. EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

- 9.1 Das Präsidium, die Ressortleitenden, Fachkommissionen und Beauftragten arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Präsidiums, die Ressortleitenden, Fachkommissionsmitglieder und Beauftragten erhalten für ihre ehrenamtliche Verbandstätigkeit grundsätzlich keine Vergütung.
- 9.2 Den Präsidiumsmitgliedern, den Ressortleitenden, Fachkommissionsmitgliedern und Beauftragten können die ihnen im Rahmen der ehrenamtliche Verbandstätigkeit entstandenen notwendigen Aufwendungen als Aufwendungsersatz erstattet werden. Dies gilt insbesondere für anfallende Fahrt- und Reisekosten, entsprechend der geltenden Reisekostenbestimmungen, Porto, Telefon- sowie Kopier- und Druckkosten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 9.3 Soweit Präsidiumsmitglieder, Ressortleitende, Fachkommissionsmitglieder und Beauftragte weitere Tätigkeiten im SKV ausüben, die nicht zu den originären Tätigkeiten bzw. Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlicher Verbandstätigkeit zählen, z. B. als Trainer/in, Übungs- oder Jugendleiter/in oder

Sportkoordinator/in, können diese Tätigkeiten vergütet werden.

- 9.4 Bei Bedarf können Verbandsfunktionen, einschließlich der Verbands- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und im Rahmen der Haushaltslage bzw. haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit, einschließlich des Vertragsbeginns, der Vertragsinhalte und des Vertragsendes trifft das Präsidium.

Dieser Absatz findet auch entsprechende Anwendung auf die Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeitenden (z. B. Sportkoordinator/in, Trainer/in) sowie auf die Vergabe von Aufträgen über Tätigkeiten für den Verband gegen eine Vergütung an Dritte.

10. Grundsätze zu Abstimmungen und Wahlen

- 10.1 An Abstimmungen dürfen nur die bei der Versammlung anwesenden bzw. die an Telefon- und Webkonferenzen sowie an schriftlichen Umlaufverfahren teilnehmenden Stimmberechtigten mitwirken.

- 10.2 Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen. Geheime Abstimmungen finden dann statt, wenn die notwendigen Voraussetzungen gemäß dieser Satzung oder der SKV-Ordnungen vorliegen.

- 10.3 Bei Abstimmungen und Wahlen im Bereich des SKV zählen ausschließlich die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Soweit diese Satzung oder SKV-Ordnungen keine qualifizierten Mehrheiten verlangen, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die einfache Stimmenmehrheit benötigt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für eine qualifizierte Mehrheit (z. B. Zweidrittelmehrheit) muss die ihr entsprechende erforderliche Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.

- 10.4 Bei Wahlen dürfen nur wählbare Kandidierende gewählt werden.

Kandidierende sind wählbar, wenn sie volljährig, voll geschäftsfähig und Mitglied in einem Mitgliedsverein oder ein Ehrenmitglied sind. Von den Voraussetzungen der Volljährigkeit und vollen Geschäftsfähigkeit ausgenommen sind der/die Jugendwart/in und die Jugenddelegierten. Für diese findet diesbezüglich die Jugendordnung Anwendung.

- 10.5 Gewählt sind die Kandidierenden, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

- 10.6 Soweit diese Satzung nichts abschließend oder spezieller regelt, gelten die entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung des SKV.

§ 7 Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung des SKV obliegt dem/der Schatzmeister/in. Er/Sie kann zur Unterstützung seiner/ihrer Arbeit einen zeitweiligen bzw. ständigen Finanzausschuss bilden. Dieser muss durch das Präsidium bestätigt werden.
2. Die Finanzen und die Vermögensverwaltung werden in einer Finanzordnung geregelt.
3. Der SKV finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse, die Kassenführung und die Belege werden von zwei unabhängigen Kassenprüfern/innen mindestens einmal jährlich überprüft. Die Kassenprüfer/innen fertigen über die Prüfung einen schriftlichen Bericht an. Dieser ist dem Präsidium zu übergeben. Beanstandungen hat das Präsidium zu bearbeiten, über das Ergebnis sind die Kassenprüfer zu unterrichten.
2. Die Kassenprüfer/innen verantworten ihre Tätigkeit nur gegenüber dem Sächsischen Kanu-Tag.
3. Vor der Entlastung des/der Schatzmeisters/in haben die Kassenprüfer/innen dem Sächsischen Kanu-Tag über das Ergebnis ihrer zwischenzeitlichen Prüfungen zu berichten und vorzuschlagen, dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen oder sie ihm zu versagen.
4. Die Kassenprüfer/innen, die kein weiteres Amt im Sächsischen Kanu-Verband bekleiden dürfen, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 9 Spruch- und Schlichtungskammer (SuSK)

1. Die Spruch- und Schlichtungskammer regelt auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des SKV Streitigkeiten im SKV e.V. Die Zuständigkeit der SuSK und das von ihr einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Rechtsordnung des SKV in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Der/Die Vorsitzende und die Beisitzer/innen werden vom Kanu-Tag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 10 Ordnungen

1. Der SKV erlässt oder übernimmt zur Aufrechterhaltung seiner Arbeit Ordnungen.
2. Die Ordnungen werden durch das Präsidium, Beauftragte oder Kommissionen erarbeitet und werden durch den Kanu-Tag beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie basieren auf der Grundlage der Satzung und dürfen dieser, auch in Teilen, nicht widersprechen.
3. Sie sind für die Mitglieder verbindlich.
4. Die Sächsische Kanu-Jugend gibt sich eine eigenständige Ordnung. Diese wird durch das Präsidium bestätigt.

§ 11 Auflösung des Sächsischen Kanu-Verbandes

1. Der SKV kann nur durch einen Sächsischen Kanu-Tag aufgelöst werden.
2. Bei diesem Sächsischen Kanu-Tag müssen die Vertreter der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, die über mindestens 2/3 der Stimmen des gesamten SKV verfügen.
3. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn 3/4 der Stimmen dieses Sächsischen Kanu-Tages für die Auflösung abgegeben werden.
4. Sind bei dem die Auflösung beschließenden Sächsischen Kanu-Tag nicht 2/3 der Stimmen des gesamten SKV zugegen, so ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein außerordentlicher Sächsischer Kanu-Tag einzuberufen. Dieser ist, ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Im Falle der Auflösung des SKV oder dem Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Deutschen Kanu Verband e. V., den Landessportbund Sachsen e. V. bzw. an die ordentlichen gemeinnützigen Mitglieder des SKV, mit der Zweckbestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

6. Bis zur abgeschlossenen Durchführung obiger Entscheidung bleibt das Präsidium des SKV im Amt. Es ist mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

§ 12 Inkrafttreten

Vorliegende Satzung wurde am 20.02.1993 in Werdau durch die Beauftragten der Mitglieder beschlossen, zuletzt am 24. April 2021 zum 17. Kanu-Tag online geändert und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.